

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 15 Aktuelle Stunde</p> <p>(1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (Aktuelle Stunde). Der Antrag ist spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 12.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters schriftlich einzureichen. § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet unverzüglich alle Ratsfrauen und Ratsherren.</p> <p>(2) Für jede Ratssitzung kann von den Fraktionen und Gruppen nur je ein Thema für die Aussprache beantragt werden.</p> <p>(3) Anträge auf Aktuelle Stunden werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister verhandelt.</p> <p>(4) Die Aktuellen Stunden sollen um 17.00 Uhr beginnen. Die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung wird zu diesem Zweck unterbrochen und nach Beendigung der Aktuellen Stunden fortgesetzt.</p> <p>(5) Die Dauer der Aussprache soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei mehreren Aktuellen Stunden soll die Gesamtdauer der Aussprache 60 Minuten nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Dauer wird nur die von Ratsfrauen und Ratsherren in Anspruch genommene Redezeit berücksichtigt.</p> <p>(6) Die Redezeit beträgt für den einzelnen Wortbeitrag fünf Minuten. Zuerst wird der Fraktion oder Gruppe das Wort erteilt, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Danach erhalten die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke sowie fraktionslose Ratsfrauen oder Ratsherren das Wort. Sodann erhält wieder die Fraktion oder Gruppe das Wort, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Auf diese folgen abermals die Fraktionen oder Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Absatz 5 bleibt unberührt.</p> <p>(7) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Aktuelle Stunde</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) Die Redezeit beträgt für den einzelnen Wortbeitrag fünf Minuten. Zuerst wird der Fraktion oder Gruppe das Wort erteilt, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Danach erhalten die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke sowie fraktionslose Ratsfrauen oder Ratsherren das Wort. Sodann erhält wieder die Fraktion oder Gruppe das Wort, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Auf diese folgen abermals die Fraktionen oder Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Absatz 5 bleibt unberührt. Bei mehreren Aktuellen Stunden in einer Ratssitzung beträgt die Redezeit für jede Fraktion, jede Gruppe und jedes fraktionslose Ratsmitglied jeweils fünf Minuten. Danach kann auf Nachfrage in der bisherigen Reihenfolge erneut das Wort erteilt werden, wenn die Redezeit nicht ausgeschöpft worden ist.</p> <p>(7) <i>unverändert</i></p>

**§ 18
Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

**§ 19
Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes Ratsmitglied kann die Teilung einer Frage verlangen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vorweg abgestimmt. Vorrangig sind Anträge zur Beschlussfähigkeit zu behandeln. Im Übrigen geht ein Antrag auf Nichtbefassung (§ 10 Absatz 7) einem Antrag auf Schluss der Debatte (§16 Absatz 9) sowie einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung in einen Ausschuss vor. Ein Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht einem Antrag auf Vertagung vor.
- (4) Bei Entscheidungen des Rates in der Sache wird der Ursprungsantrag in der Fassung vorliegender Änderungs- oder Zusatzanträge nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von dem Ursprungsantrag zur Abstimmung gestellt. Ist diese Reihenfolge ungewiss oder zweifelhaft, gilt die Beurteilung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden als Verhandlungsleiterin bzw. Verhandlungsleiter.

**§ 18
Beschlussfähigkeit**

- (1) *unverändert*
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder des Rates im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.

- (3) *unverändert*

**§ 19
Abstimmung**

- (1) *unverändert*

- (2) *unverändert*

- (3) *unverändert*

- (4) Bei Entscheidungen des Rates in der Sache wird der Ursprungsantrag in der Fassung vorliegender Änderungs- oder Zusatzanträge nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von dem Ursprungsantrag zur Abstimmung gestellt. Ist diese Reihenfolge ungewiss oder zweifelhaft, gilt die Beurteilung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden als Verhandlungsleiterin bzw. Verhandlungsleiter. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte oder ergänzte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 33 (Zuständigkeit) Abs.1

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:

a) Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG

1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Angelegenheiten der Straßen-/U-Bahn, der Straßenbeleuchtung; Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnungsversorgung. Dieses gilt nicht bei Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüssen zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist.

2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten des Agenda-Büros .

3. Organisations- und Personalausschuss

Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, **Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes**, Angelegenheiten der Gebäudereinigung, Angelegenheiten des Gartensaals, **Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse**.

4. Sozialausschuss

Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren.

5. Sportausschuss

Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern, **Veranstaltungskoordination, Angelegenheiten „Kleines Fest“**.

6. Kulturausschuss

Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Erinnerungsarbeit, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten.

§ 33 (Zuständigkeit) Abs.1

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:

a) Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG

1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Straßen, Wege, Brücken, Angelegenheiten der Straßen-/U-Bahn, der Straßenbeleuchtung; Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnungsversorgung; **Angelegenheiten der Flüchtlingsunterkünfte; Angelegenheiten der Obdachlosenunterbringung; Angelegenheiten, die die Union Boden GmbH betreffen**. Dieses gilt nicht bei Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüssen zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist.

2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; **Angelegenheiten der Stadtwerke Hannover AG**; Angelegenheiten des **Agenda- und Nachhaltigkeitsbüros sowie Angelegenheiten der Straßenreinigung und des Winterdienstes (aha)**.

3. Organisations- und Personalausschuss

Grundsätze der Personalentwicklung und -organisation, insbesondere des Stellenplans, der Verwaltungsentwicklung und -modernisierung, der Arbeitsbedingungen der städtischen Beschäftigten einschließlich individueller Vertragsfragen, des E-Governments und der IuK-Strategie, der Rats- und Bezirksratsangelegenheiten, des betrieblichen Gesundheitsmanagements, der Kommunalen Gebäudereinigung und der Zentralen Beschaffung sowie die Vorbereitung von Beschlussdrucksachen des Verwaltungsausschusses und des Rates zu diesen Themenfeldern.

4. Sozialausschuss

Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren.

5. Sportausschuss

Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern.

6. Kulturausschuss

unverändert

<p>7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung</p> <p>Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 6 NKomVG, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stadtentwässerung Stadtanteil, Straßenreinigung, Gewinnabführung Häfen, Verlustausgleich Hannover Congress Centrum, Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH, Gewinnausschüttungen Flughafen. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.</p> <p>8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten</p> <p>Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudemanagements, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe, Stadtwerke Hannover AG, sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Union Boden GmbH, Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH, hannoverimpuls GmbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen).</p> <p>9. Gleichstellungsausschuss Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten</p> <p>10. Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)</p> <p>Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten (Büro Oberbürgermeister) erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten; internationale Kooperationen und die Vergabe aus Mitteln des Integrationsfonds.</p>	<p>7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung</p> <p>Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, mittelfristige Finanz, Ergebnis- und Investitionsplanung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 6 NKomVG, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Werberechtsverträge, Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse und Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stadtwerke Hannover AG, Stadtentwässerung Stadtanteil, Straßenreinigung, Ergebnisverwendung Häfen, Hannover Congress Centrum, Union Boden GmbH, Flughafen. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.</p> <p>8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten</p> <p>Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudemanagements, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH, hannoverimpuls GmbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen).</p> <p>9. Gleichstellungsausschuss <i>unverändert</i></p> <p>10. Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)</p> <p>Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten; internationale Kooperationen und die Vergabe aus Mitteln des Integrationsfonds.</p>
--	--

<p>b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG</p> <p>11. Schulausschuss Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung; Stiftungsangelegenheiten.</p> <p>12. Jugendhilfeausschuss Aufgaben der Jugendhilfe, Angelegenheiten der Spielparks und Kinderspielplätze; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII.</p> <p>13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.</p> <p>14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum Angelegenheiten des Hannover Congress Centrus; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.</p> <p>15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.</p>	<p>b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG</p> <p>11. Schulausschuss <i>unverändert</i></p> <p>12. Jugendhilfeausschuss <i>unverändert</i></p> <p>13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen <i>unverändert</i></p> <p>14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum <i>unverändert</i></p> <p>15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung Angelegenheiten der Stadtentwässerung und des Hochwasserschutzes; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.</p>
---	---